
Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Eurex Deutschland

§ 1 Zulassungspflicht

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Eurex Deutschland (Eurex) zu handeln (Börsenhändler), bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Zulassung ist zu beantragen. Der Antrag muss das Unternehmen bezeichnen, für das der Antragsteller berechtigt sein soll, an der Eurex zu handeln. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Die antragstellende Person ist als Börsenhändler zuzulassen, wenn sie zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat.

§ 2 Zuverlässigkeit

Der Antragsteller ist zuverlässig, wenn er die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlerstätigkeit bietet. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit enthalten muss,
- b) eine Erklärung des Antragstellers,
 - aa) ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,
 - bb) ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,
 - cc) ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

§ 3 Berufliche Eignung

- (1) Die berufliche Eignung des Antragstellers ist gegeben, wenn dieser über die zum Handel an der Eurex erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügt.
- (2) Fachliche Kenntnisse im Sinne des Absatz 1 liegen vor, wenn der Antragsteller ausreichende Kenntnisse über die Regelwerke der Eurex sowie die Funktionsweise des Handels an der Eurex besitzt. Der Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gemäß §§ 4 bis 15 vor der Prüfungskommission der Eurex erbracht werden (Börsenhändlerprüfung). Die Ablegung der Börsenhändlerprüfung darf vom Zeitpunkt der Antragstellung nach § 1 Absatz 2 gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Kenntnisse können auch durch einen anderen, dem Nachweis gemäß Absatz 2 Satz 2 gleichwertigen, Nachweis nachgewiesen werden.
- (4) Praktische Erfahrungen im Sinne des Absatz 1 liegen vor, wenn der Antragsteller
 - a) erfolgreich an einer funktionalen Systemschulung gemäß § 16 oder
 - b) am Handel an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellungteilgenommen hat und dies entsprechend nachweist.

§ 4 Börsenhändlerprüfung

- (1) Die erfolgreiche Ablegung der Börsenhändlerprüfung dient dem Nachweis der fachlichen Kenntnisse des Antragstellers (§ 3 Absatz 2 Satz 1). Die fachlichen Kenntnisse werden durch in der Prüfung belegte Kenntnisse in den in Absatz 2 genannten Sachgebieten nachgewiesen.
 - (2) Die Börsenhändlerprüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:
 - Regelwerke der Eurex,
 - Funktionsweise Handels an der Eurex.
 - (3) Die Teilnahme an der Börsenhändlerprüfung ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus auf den Internetseiten der Eurex (www.eurexchange.com) veröffentlicht. Die Geschäftsführung wird die Prüfungsteilnehmer rechtzeitig im Voraus zu den Prüfungsterminen laden.
-

§ 5 Prüfungskommission

Die Geschäftsführung bestimmt eine Prüfungskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine wiederholte Bestimmung ist zulässig.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere Prüfungsvorgänge und personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren.

§ 7 Durchführung der Börsenhändlerprüfung

- (1) Die Börsenhändlerprüfung ist eine Präsenzprüfung, die in den von der Geschäftsführung bestimmten Räumlichkeiten abzulegen ist. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. In der Prüfung sind auf eine Computersoftware gestützte Prüfungsfragen aus den in § 4 Absatz 2 aufgeführten Sachgebieten zu beantworten. Die Börsenhändlerprüfung kann in englischer und deutscher Sprache durchgeführt werden.
- (2) Anzahl, Aufteilung, Auswahl und Gewichtung der Prüfungsfragen werden von der Prüfungskommission bestimmt.
- (3) Die Prüfungskommission bestimmt mindestens eine Person, die bei der Abnahme der Börsenhändlerprüfung die Aufsicht führt. Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person über ihre Identität auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren. Die Prüfungsteilnehmer werden zudem darüber belehrt, dass ihnen eine Weitergabe der in der Prüfung gestellten Fragen an Dritte nicht gestattet ist.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Börsenhändlerprüfung ist nicht öffentlich. Mitgliedern der Geschäftsführung oder deren Beauftragten sowie Mitarbeitern der Börsenaufsichtsbehörde ist die Anwesenheit gestattet.
 - (2) Die Prüfungskommission kann Dritte bei einer Börsenhändlerprüfung als Beobachter zulassen, sofern nicht einer der Prüfungsteilnehmer widerspricht.
-

§ 9 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis der Börsenhändlerprüfung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, lässt die aufsichtführende Person die weitere Teilnahme an der Börsenhändlerprüfung unter Vorbehalt der Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 2 zu. Bei erheblichen Verstößen gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens kann die aufsichtführende Person den verursachenden Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen; in diesem Fall gilt die gesamte Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers darüber, ob die Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden gilt oder die Börsenhändlerprüfung zu wiederholen ist. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, gilt die Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden.
- (3) Werden ein Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Beendigung der Börsenhändlerprüfung festgestellt, kann die Prüfungskommission innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Prüfung über Maßnahmen nach Absatz 2 entscheiden. Gilt eine Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden, ist die nach § 12 Absatz 2 erteilte Bescheinigung einzuziehen.

§ 10 Rücktritt

- (1) Jeder Prüfungsteilnehmer kann bis zum Beginn der Börsenhändlerprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungskommission von dieser zurücktreten, ohne dass diese als nicht bestanden gilt. Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne Rücktrittserklärung nicht zur Börsenhändlerprüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Nach Beginn der Börsenhändlerprüfung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt Absatz 1 Satz 1. Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Börsenhändlerprüfung als nicht bestanden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertungen der Börsenhändlerprüfung erfolgen anhand der von den Prüfungsteilnehmern in den überprüften Sachgebieten erzielten Ergebnisse.

§ 12 Bestehen der Börsenhändlerprüfung

- (1) Die Börsenhändlerprüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der in der Prüfung möglichen Punktzahl erreicht wird.
- (2) Das Bestehen oder Nichtbestehen der Börsenhändlerprüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. Eine Benotung erfolgt nicht. Im Fall des Bestehens der Börsenhändlerprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Börsenhändlerprüfungen können innerhalb von zwei Jahren höchstens zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind zu beantragen. Eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Börsenhändlerprüfungen findet nicht statt. Der Antrag auf Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung darf frühestens einen Monat nach dem Tag der nicht bestandenen Börsenhändlerprüfung gestellt werden.

§ 14 Gebühren

Für die Teilnahme an der Börsenhändlerprüfung sind Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Eurex Deutschland zu entrichten.

§ 15 Rechtsbehelf

Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Börsenhändlerprüfung oder gegen Maßnahmen der Prüfungskommission im Zusammenhang mit der Börsenhändlerprüfung können nur gleichzeitig mit den gegen die Zulassungsentscheidung (§ 1 Absatz 1) zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

§ 16 Funktionale Systemschulung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer funktionalen Systemschulung dient dem Nachweis der erforderlichen praktischen Erfahrungen des Antragstellers (§ 3 Absatz 3 a).
 - (2) Die funktionale Systemschulung hat den tatsächlichen Handelsabläufen an der Eurex Deutschland hinreichend Rechnung zu tragen. Art, Inhalt, Ablauf und Dauer der funktionalen Systemschulung bestimmt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.
-

- (3) Die Teilnahme an der funktionalen Systemschulung ist erfolgreich, wenn der Teilnehmer bei der Nutzung des Handelssystems seine fachlichen Kenntnisse in ausreichendem Maß praktisch umzusetzen vermag. Über die erfolgreiche Teilnahme an der funktionalen Systemschulung ist dem Teilnehmer eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.
- (4) Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der funktionalen Systemschulung oder gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit der funktionalen Systemschulung können nur gleichzeitig mit den gegen die Zulassungsentscheidung (§ 1 Absatz 1) zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

§ 17 Inkrafttreten; Veröffentlichung

- (1) Die Zulassungsordnung für Börsenhändler tritt zum 1. November 2007 in Kraft.
- (2) Die Zulassungsordnung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.